

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 64.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 65.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 66.

Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§ 67.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 68.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 69.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 70.

Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 71.

Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Art. 81 der Verf.-U.), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulirten Ent-